

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00358 vom 11. Juni 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00358

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00358 du 11 juin 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00358 del 11 giugno 2014

Regeste

Familiennachzug | [Familiennachzug / Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit] Vorbehaltlich der Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzung gemäss Art. 44 lit. c AuG sowie des Fehlens einer der Widerrufsründe in Art. 62 AuG (vgl. Art. 51 Abs. 2 lit. b AuG) besteht ein Anspruch auf Familiennachzug (E. 4.2 Ingress). Bei der im Zusammenhang mit der Prüfung der Frage, ob bei den Beschwerdeführenden die Gefahr einer Fürsorgeabhängigkeit besteht, anzustellenden Bedarfsrechnung ist von dem nach kantonalem Sozialhilferecht berechneten (sozialen) Existenzminimum auszugehen, denn davon hängt ab, ob sie künftig Anspruch auf Sozialhilfe haben könnten. Es rechtfertigt sich daher nicht, mit der Vorinstanz bei der Risikobeurteilung unter dem Titel Ergänzungsbedarf über die materielle Grundsicherung hinaus rein prophylaktisch einen Betrag für Integrationsleistungen mitzuberechnen, für Leistungen also, die bei der sozialhilferechtlichen Existenzminimumsberechnung ausgeklammert werden. Zu grosszügig bemessen und deshalb angemessen zu kürzen ist zudem die von der Vorinstanz eingesetzte Pauschale für allfällige Erwerbsunkosten der Beschwerdeführenden. Damit besteht bei den Beschwerdeführenden keine (konkrete) Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit (E. 4.2.3 f.). Widerrufsründe sind ebenfalls nicht gegeben (E. 4.4). Gutheissung bzw. Gegenstandslosigkeit UP/URB. Gutheissung. Abweichende Meinung einer Kammerminderheit bezüglich Gegenstandslosigkeit des URB-Gesuchs und Höhe der Parteientschädigung im Beschwerdeverfahren.

Erwägungen

E. 4

zu m Beschwerdeführer 1. Wie den zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen in diesem Zusammenhang weiter entnommen werden kann, ist das Erfordernis des Zusammenwohnens in einer bedarfsgerechten Wohnung vorliegend gegeben. Ebenso wurden die Nachzugsgesuche fristgerecht gestellt (vgl. Art. 47 Abs. 1 AuG). Die Anforderungen des Art. 44 lit. a und b AuG sind folglich erfüllt. Strittig und zu prüfen ist demgegenüber, ob die Gefahr einer Sozialhilfeabhängigkeit im Sinn von lit. c der genannten Bestimmung besteht.

E. 4.1

Gemäss Art. 44 AuG kann ausländischen Ehegatten und Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (lit. a), eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist (lit. b) und sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (lit. c). Anders als die Nachzugsbestimmungen betreffend Ehegatten und Kinder von Schweizern und Personen mit Niederlassungsbewilligung (Art. 42 bzw. 43 AuG) räumt die vorgenannte Bestimmung

keinen Nachzugsanspruch ein; die Behörden entscheiden vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen (BGE 137 I 284 E. 1.2 und E. 2.3.2). Hingegen lässt sich aus dem in Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) bzw. Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) garantierten Schutz des Familienlebens ein Anspruch auf Nachzug des Ehegatten und der minderjährigen Kinder ableiten, soweit die familiäre Beziehung intakt ist und tatsächlich gelebt wird und der sich hier aufhaltende Familienangehörige über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügt (BGE 139 I 130 E. 1.2, 137 I 284 E. 1.3, 135 I 143 E. 1.3, 130 II 281 E. 3.1; BGr, 5. April 2016, 2C_281/2016, E. 2.2). Hat die in der Schweiz anwesende Person einen Anspruch auf Verlängerung ihrer eigenen Aufenthaltsbewilligung (ein gefestigtes Aufenthaltsrecht) und können die Betroffenen sich gestützt auf Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV grundsätzlich auf einen Anspruch auf Familiennachzug berufen, haben die zuständigen Behörden nicht nur in pflichtgemäßem Ermessen nach Art. 44 AuG über das Nachzugsbegehren zu entscheiden, sondern dürfen sie den angebehrten Nachzug nur aus guten Gründen verweigern. Solche Gründe liegen – abgesehen von den auch in derartigen Konstellationen zu beachtenden allgemeinen Schranken von Art. 51 Abs. 2 AuG – regelmässig dann vor, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 44 AuG und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen nicht erfüllt sind (vgl. zum Ganzen BGE 137 I 284 E. 2.6 f.).

E. 4.2

Die Vorinstanz erwägt zu Recht, dass der Beschwerdeführer 1 aus seiner ersten Ehe einen nahehelichen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG ableiten könne und insofern über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht im Sinn von Art. 8 Abs. 1 EMRK verfüge; zudem sei seine Ehe mit der Beschwerdeführerin 2 intakt und werde tatsächlich gelebt. Darauf kann verwiesen werden (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG). Vorbehaltlich der Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 44 AuG sowie des Fehlens einer der Widerrufsgründe in Art. 62 AuG (vgl. Art. 51 Abs. 2 lit. b AuG) besteht hier daher ein Anspruch auf Nachzug der Beschwerdeführenden 2 –

E. 4.2.1

Art. 44 lit. c AuG bezweckt zu verhindern, dass die nach ziehenden Familienangehörigen von der öffentlichen Fürsorge abhängig werden und die öffentliche Hand durch den Familiennachzug belastet wird (Martina Caroni in: Martina Caroni/Thomas Gächter/Daniela Thurnherr [Hrsg.], Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, Art. 44 N. 12). Damit der Abweisungsgrund der Sozialhilfeabhängigkeit gegeben ist, muss nach Rechtsprechung und Lehre eine konkrete Gefahr künftiger Fürsorgeabhängigkeit bzw. der Ausweitung derselben bestehen (BGr, 30. Mai 2011, 2C_685/2010, E. 2.3; Marc Spescha in: derselbe et al., Migrationsrecht, 4. A., Zürich 2015, Art. 44 AuG N. 5). Die Verweigerung eines Familiennachzugs erweist sich mithin nur dann als rechtmässig, wenn die begründete Vermutung naheliegt, das Einkommen vermöge den Unterhalt (das Existenzminimum) der Familie nicht zu decken. Da die finanziellen Mittel der Familie für die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit der Teilhabe am Arbeits- und Sozialleben und damit letztlich für die Integration der Familienmitglieder, insbesondere der nachzuziehenden Personen, genügen sollen, muss dabei nicht nur das betriebs-, sondern vielmehr das sozial hilferechtliche Existenzminimum gesichert sein. Daher geht die Praxis bei der Berechnung der für den Familiennachzug notwendigen

finanziellen Mittel von den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) aus (vgl. Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, 4. A. , April 2005 inkl usive Ergänzungen, abrufbar unter www.skos.ch > SKOS-Richtlinien > Richtlinien konsultieren [SKOS-Richtlinien]; ferner BBl 2002 III 3707 ff., 3793) .

Berücksichtigt werden sämtliche Eigenmittel (Erwerbseinkommen, Sozialversicherungsleistungen, Unterhaltsbeiträge, Vermögenserträge), wobei grundsätzlich von den aktuellen Verhältnissen auszugehen ist (vgl. zum Ganzen Caroni, Art. 44 N. 13; ferner Spescha, Art. 44 AuG N. 5). Allerdings ist die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auf längere Sicht abzuwägen und kann etwa auch ein künftiges Einkommen des nachziehenden Ehepartners Berücksichtigung finden, wenn die Erwerbsmöglichkeiten und das damit verbundene Einkommen konkret belegt und mit gewisser Wahrscheinlichkeit sowie auf mehr als nur kurze Frist erhärtet sind (BGr, 30. Mai 2011, 2C_685/2010, E. 2.3.1; vgl. Staatssekretariat für Migration [SEM], Weisung I zum Ausländerbereich,

E. 4.2.2

Die Vorinstanz ging von einem verfügbaren Monatseinkommen des Beschwerdeführers von Fr. 4'322.- (netto) aus und stellte diesem einen monatlichen Bedarf der Familie von mindestens Fr. 5'150.05 gegenüber, wobei sie zur Ermittlung des Letzteren auf die Richtsätze der Vereinigung der Fremdenpolizeichefs der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtensteins (VOF) zurückgriff und neben dem Grundbedarf einer vierköpfigen Familie von Fr. 2'167.-, dem gerichtlich festgelegten Beitrag von Fr. 650.- (Fr. 450.- zuzüglich Kinderzulage) an den U nterhalt des Kinds des Beschwerdeführers 1 aus erster Ehe, der effektiven Wohnungsmiete in Höhe von Fr. 1'172.- sowie den Prämien für die obligatorische Krankenkasse von Fr. 670.05 einen Ergänzungsbedarf für die Ehefrau von Fr. 241.- für Integrationsmassnahmen und Fr. 250.- an Erwerbsunkosten einberechnete (VOF-Richtlinien, Stand: 28. August 2012, abrufbar unter: www.vof.ch > Dokumente). Mit den Beschwerdeführenden ist diesbezüglich zunächst festzustellen, dass die Einkommenslage des Beschwerdeführers 1 seit dem vorinstanzlichen Entscheid eine entscheidende Veränderung erfahren hat. Ging die Vorinstanz bei ihrem Entscheid aufgrund der damaligen Sachlage noch davon aus, der Lohn des Beschwerdeführers 1 werde im Umfang des den Betrag von Fr. 4'322.- übersteigenden Anteils gepfändet und sei somit nur insofern verfügbar, unterliegt gemäss Verfügung des Gemeindeammann- und Betreibungsamts G vom 26. Mai 2016 gegenwärtig lediglich noch der das auf Fr. 5'392.05 festgelegte Existenzminimum übersteigende Betrag der Einkommenspfändung. Ausgehend von einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen von Fr. 5'011.94 (Durchschnitts einkommen der letzten zwölf Monate inklusive Kinderzulagen und ohne Berücksichtigung der Lohnpfändung) bedeutet dies, dass die Beschwerdeführenden derzeit über monatliche Eigenmittel in ungefähr dieser Höhe verfügen können. Unberücksichtigt zu bleiben haben dabei allfällige Einkünfte des Beschwerdeführers 1 aus einer behaupteten Nebentätigkeit, trat er die Stelle doch – wenn überhaupt – erst kürzlich an und hat er es unterlassen, dem Gericht einen entsprechenden Arbeitsvertrag oder eine Arbeitsbestätigung nachzureichen, sodass nicht von einem mit hoher Wahrscheinlichkeit dauerhaft erzielbaren Zusatzeinkommen auszugehen ist. Dem verfügbaren Einkommen von durchschnittlich Fr. 5'011.94 ist der monatliche Bedarf der Beschwerdeführenden gegenüberzustellen.

E. 4.2.3

Es liegt nahe, bei der im Zusammenhang mit der Prüfung der Frage, ob bei den Beschwerdeführenden konkret die Gefahr einer Fürsorgeabhängigkeit besteht, anzustellenden Bedarfsrechnung von dem nach kantonalem Sozialhilferecht berechneten (sozialen) Existenzminimum auszugehen, denn davon hängt ab, ob sie künftig Anspruch auf Sozialhilfe haben könnten. In diesem Sinn hat denn auch das Bundesgericht in einem ähnlich gelagerten Fall erwogen, dass es im Lichte der ratio legis des Verweigerungsgrunds, Sozialhilfeausgaben des Staats zu verhindern, als sachfremd erscheine, bei der Berechnung der Lebenshaltungskosten andere Kriterien anzuwenden als für das effektive Zusp rechnen von Sozialleistungen (BGr, 30. Mai 2011, 2C_685/2010, E. 2.3.3; vgl. auch VGr, 18. Dezember 2014, VB.2014.00208, E. 6.4). Anders zu entscheiden hiesse, dass der Familiennachzug in Fällen verweigert würde, wo einer ausländischen Person zwar fremdenpolizeilich als von Fürsorgeabhängigkeit bedroht, sozialhilferechtlich aber noch längst nicht anspruchsberechtigt erscheint. Nach § 15 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (LS 851.1) soll die wirtschaftliche Hilfe im Kanton Zürich das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt. Als Grundlage der Berechnung dienen die SKOS-Richtlinien (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 [LS 851.11]). Entsprechend setzt sich das individuelle Unterstützungsbudget in jedem Fall zusammen aus der materiellen Grundsicherung, also dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Fr. 2'110.- im Fall eines Haushalts mit vier Personen) , den Wohnkosten und der medizinischen Grundversorgung sowie den effektiv notwendigen situationsbedingten Leistungen (krankheits- und behinderungsbedingte Zusatzkosten, Erwerbsunkosten, Hausrat- und Haftpflichtversicherungen usw.); unberücksichtigt bleiben demgegenüber Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge (siehe auch Kapitel C.1 und C.2 SKOS-Richtlinien; vgl. zum Ganzen Kantonales Sozialamt Zürich, Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, 2. A. [Sozialhilfe-Handbuch], Kapitel 6.2.05). Vor diesem Hintergrund erscheint fraglich, ob es zulässig ist, den finanziellen Bedarf der Beschwerdeführenden statt nach den sozialhilferechtlichen Grundlagen nach den VOF-Richtlinien zu berechnen und den Lebensunterhalt dementsprechend mit höheren Ansätzen zu bemessen, als sie in den SKOS-Richtlinien festgelegt sind. So orientieren sich die VOF-Richtlinien zwar grundsätzlich an denjenigen der SKOS (Ziff. 3.2.4 VOF-Praxis [ab rufbar unter: www.vof.ch > Dokumente]), gerade bei der Bemessung des Grundbetrags aber gehen jene bei einem Haushalt mit vier Personen von einem um Fr. 57.- erhöhten Grundbedarf aus. Zudem rechnen sie einen sogenannten Ergänzungsbedarf für den Lebensbedarf ein (Fr. 241.- für eine Person) – wohl in Anlehnung an die erste Ausgabe der SKOS-Richtlinien aus dem Jahr 1997, welche einen solchen Zuschlag noch vorsah (vgl. auch noch SKOS-Richtlinien 12/02, B.2.4; abrufbar unter www.skos.ch > SKOS-Richtlinien > Richtlinien konsultieren). Mit Blick auf die geltenden Sozialhilferichtlinien erscheint ein solcher pauschaler Zuschlag nicht mehr ohne Weiteres gerechtfertigt, zumal eine bloss abstrakte Gefahr der Fürsorgeabhängigkeit nach Rechtsprechung und Lehre noch nicht genügt, um den Familiennachzug zu verweigern (vgl. BGr, 30. Mai 2011, 2C_685/2010, E. 2.3.3; VGr, 5. Juli 2015, VB.2015.00207, E. 3.3 , und 18. Dezember 2014, VB.2014.00208, E. 6.4 ; Spescha, Art. 44 AuG N. 5). Umso weniger rechtfertigen lässt sich daher, wenn – wie vorliegend – bei der Beurteilung des künftigen Risikos einer Sozialhilfeabhängigkeit unter dem Titel Ergänzungsbedarf über die materielle Grundsicherung hinaus ein rein prophylaktischer Betrag für Integrationsleistungen

mitberücksichtigt wird, für Leistungen also, die bei der sozialhilferechtlichen Existenzminimums berechnung ausgeklammert werden. Lediglich angemessen zu kürzen ist dagegen die von der Vorinstanz für allfällige Erwerbsunkosten des Beschwerdeführers 1 eingesetzte Pauschale von Fr. 250.-. So ist dieser Ausgabenposten zwar insofern ausgewiesen, als der Beschwerdeführer 1 angibt, zwingend auf sein Auto – gemäss Pfändungsurkunde vom 13. März 2014 mit einem Schätzungswert von Fr. 100.- – angewiesen zu sein, um frühmorgens zu seinem Arbeitsort zu gelangen. Indes fliessen in die sozialhilferechtliche Existenzminimums berechnung lediglich die effektiven mit der Erwerbstätigkeit zusammenhängenden zusätzlichen Kosten ein, und dies auch nur insoweit, als sie über die bereits im Grundbedarf enthaltenen Kostenanteile (beispielsweise für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Ortsnetz oder für Nahrungsmittel und Getränke) hinausgehen (vgl. Ziff. C.1.2. SKOS-Richtlinien; Ziff. 8.1.06 Sozialhilfe-Handbuch). In Anbetracht dessen, dass sich die Wohnung der Beschwerdeführenden lediglich rund 15 km (Fahrdistanz) vom Arbeitsplatz des Beschwerdeführers 1 entfernt befindet und die Kosten für die Parkplatznutzung am Arbeitsort direkt von dessen Lohn abgezogen werden, erscheint die von der Vorinstanz eingesetzte Pauschale deshalb als zu grosszügig bemessen. Der eingesetzte Betrag ist um Fr. 100.- zu kürzen.

E. 4.2.4

Bleibt der erwähnte von der Vorinstanz veranschlagte Ergänzungsbedarf aus geklammert und wird der Erwerbsunkostenbeitrag auf Fr. 150.- gekürzt, resultiert ein Totalbedarf von monatlich Fr. 4'80

E. 4.3

Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerdeführenden gegenwärtig über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensbedarf zu decken, allerdings nur theoretisch und auch nur dann, wenn der Beschwerdeführer 1 weiterhin voll erwerbstätig ist und die Familie dabei absolut bescheiden lebt respektive nichts Unvorhergesehenes geschieht. Vor diesem Hintergrund bestehen nicht unerhebliche Bedenken, dass die Beschwerdeführenden künftig ihren finanziellen Verpflichtungen auf Dauer selbständig nachkommen können. Zusätzlich verstärkt werden diese Bedenken durch den Umstand, dass insbesondere der Beschwerdeführer 1 in der Vergangenheit seinen Zahlungsverpflichtungen häufig nicht nachgekommen ist. So sind gemäss Betreibung's registerauszug des Betreibungsregisteramts G vom 8. April 2016 gegenüber dem Beschwerdeführer 1 Betreibungen in der Höhe von Fr. 7'616.85 ausstehend. In diesen hängigen Betreibungen wird zurzeit eine Lohnpfändung vollzogen. Sodann hat er insgesamt 16 Verlustscheine in der Höhe von Fr. 98'164.45. Aber auch gegen die Beschwerdeführerin 2 bestehen aktuell sieben Verlustscheine in der Höhe von Fr. 9'267.50. Diese finanziellen Bedenken allein genügen indes nicht, die Voraussetzung von Art. 44 lit. c AuG (mangelnde Sozialhilfeabhängigkeit) nicht als erfüllt zu betrachten, zumal die Schuldenbelastung des Beschwerdeführers 1 bereits im Rahmen der pfändbaren Quote Berücksichtigung findet und die Beschwerdeführenden 2 – 4 gleichwohl bislang noch nie bzw. der Beschwerdeführer 1 zuletzt vom 1. April 2011 bis zum 30. April 2011 von der Sozialhilfe unterstützt werden mussten (vgl. auch BGr, 20. Februar 2008, 2C_448/2007, E. 3.4 f.). Zudem rührt die massive Schuldenbelastung des Beschwerdeführers 1 eigenen Angaben zufolge zu einem wesentlichen Teil von seinem erfolglosen Versuch her, sich selbständig zu machen. Seitdem er aber vor rund zwei Jahren eine unbefristete Stelle angetreten und

sich sein Einkommen stabilisiert hat bzw. er es dank einer internen Weiterbildung sowie häufiger Schicht- bzw. Nachtarbeit sogar stetig steigern konnte, bemüht sich der Beschwerdeführer 1 um Schuldenabbau und hat er bereits mittels Lohnpfändungen einen Betrag von über Fr. 8'000.- von seinen Schulden abbezahlt. Bei den Schulden der Beschwerdeführerin 2 wiederum handelt es sich hauptsächlich um offene Forderungen ihrer Krankenkasse, welche nach Angaben der Beschwerdeführenden daher rühren, dass der Beschwerdeführerin 2 und ihren beiden Kindern, den Beschwerdeführenden 3 und 4, erst im Jahr 2016 eine Prämienverbilligung gewährt wurde und sie zuvor über Jahre hinweg zu hohe Krankenkassenbeiträge leisten mussten. In Übereinstimmung mit diesen Ausführungen kann den Akten entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin 2 und ihre beiden Kinder im Frühjahr 2016 offenbar tatsächlich zum ersten Mal einen finanziellen Beitrag von insgesamt Fr. 174.70 an ihre Krankenkassenprämien erhalten haben und die betreffende Prämienrechnung zudem um Fr. 174.70 reduziert wurde wegen im Vorfeld zu viel geleisteter Zahlungen. Ausserdem datiert die bisher letzte seitens ihres Versicherungsunternehmens eingeleitete Betreuung vom Januar 2016. Insbesondere auch mit Blick auf die in Aussicht gestellte Aufnahme einer Nebenerwerbstätigkeit durch den Beschwerdeführer 1 bzw. einer Teilzeiterwerbstätigkeit durch die Beschwerdeführerin 2 besteht daher eine intakte Chance, dass sie ihren Verpflichtungen in Zukunft nachzugehen und ihren Schuldenberg weiter abzubauen vermögen.

E. 4.4

Damit haben die Beschwerdeführenden 2 – 4 gestützt auf Art. 8 Abs. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV (in Verbindung mit Art. 44 AuG) grundsätzlich Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs. Zu prüfen bleibt, ob der Anspruch wegen Vorliegens eines Widerrufsgrunds erloschen ist (Art. 51 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 62 AuG). Konkret stehen die Widerrufsgründe gemäss Art. 62 lit. c und lit. e AuG zur Diskussion. Demnach erlischt der Anspruch auf Familiennachzug unter anderem, wenn die ausländische Person erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet (Art. 62 lit. c AuG) bzw. wenn eine Person, für die der Ausländer bzw. die Ausländerin zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 62 lit. e AuG).

E. 4.4.1

Der Widerrufsgrund nach Art. 62 lit. c AuG ist unter anderem dann erfüllt, wenn die ausländische Person öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt (Art. 80 Abs. 1 lit. b der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [SR 142.201]). Dazu gehören etwa Steuern, Alimente, Sozialabgaben, Krankenkassenprämien oder Mietzinse. In diesem Zusammenhang hat das Bundesgericht entschieden, dass eine Verschuldung in bedeutendem Umfang – konkret waren Schulden von nahezu bzw. über Fr. 100'000.- zu beurteilen – einen Verstoss gegen die öffentliche Ordnung darstellen könne (Silvia Hunziker in: Caroni/Gächter/Thurnhe r r, Art. 62 AuG N. 36 mit Hinweisen). Wie die Vorinstanz zutreffend erwägt, muss der Widerrufsgrund jedoch bei derjenigen Person gegeben sein, um deren Bewilligung es geht (mit Hinweis auf BGr, 21. Juli 2010, 2C_847/2009, E. 3.2, auch zum Folgenden). Insofern ist die an den Beschwerdeführer 1 ergangene fremdenpolizeiliche Ermahnung vom 13. Juni 2014 bzw. die ihm vorgeworfene Schuldenwirtschaft bei der Beurteilung des Nachzugs der Beschwerdeführenden 2 – 4 nicht von Bedeutung. Solange sein Aufenthaltsrecht noch besteht bzw. noch kein Wegweisungsverfahren eingeleitet worden ist, bleibt der Anspruch

auf Familiennachzug bestehen. Die Schuldensituation der Beschwerdeführerin 2 allein aber vermag keinen Widerrufgrund nach Art. 62 lit. c AuG zu setzen.

E. 4.4.2

Art. 62 lit. e AuG sieht demgegenüber ausdrücklich die Möglichkeit des Bewilligungswiderrufs vor, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauernd auf Sozialhilfe angewiesen ist (vgl. Spescha, Art. 62 AuG N. 10). Sowohl zwischen dem Beschwerdeführer 1 und der Beschwerdeführerin 2 als auch zwischen ihren Kindern besteht ein solches Fürsorgeverhältnis. Der Sozialhilfebezug eines Familienmitglieds erschiene deshalb als tadelnswertes Verhalten der gesamten Familie bzw. jedes E einzelnen von ihnen. Vorliegend geht aus den Akten hervor, dass der Beschwerdeführer 1 in der Vergangenheit wiederholt im Umfang von gesamthaft Fr. 11'727.40 (zuzüglich Krankenversicherungs prämien) von der Sozialhilfe unterstützt werden musste. Letztmals Sozialhilfe bezogen hat er – infolge Arbeitslosigkeit – vor etwas mehr als fünf Jahren, wobei die Unterstützung einen Monat andauerte. Seither hat sich die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers 1 jedoch stetig verbessert, weshalb aktuell – wie vorstehend unter 4.3 dargelegt – keine konkrete Gefahr einer massgeblichen Sozialhilfeabhängigkeit (mehr) besteht. Entgegen der Vorinstanz ist somit auch der Widerrufgrund nach Art. 62 lit. e AuG nicht gegeben und erweist sich die Verweigerung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an die Beschwerdeführenden 2 – 4 aus heutiger Sicht als unrechtmässig. 5. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und der Beschwerdegegner einzuladen, den Beschwerdeführenden 2 – 4 eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Sollten die Beschwerdeführenden künftig auf Sozialhilfe angewiesen sein oder ihren Zahlungsverpflichtungen (fortgesetzt) nicht nachkommen, obläge es dem Beschwerdegegner, rechtzeitig – spätestens beim Entscheid über eine allfällige Verlängerung der Aufenthaltsbewilligungen – die erforderlichen ausländerrechtlichen Massnahmen in die Wege zu leiten (vgl. Art. 51 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit Art. 62 Ingress sowie lit. e und allenfalls lit. d AuG). 6.

E. 6

Familiennachzug]).

E. 6.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- sowie des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG; Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 13 N. 66). Desgleichen hat dieser für beide Rechtsmittel verfahren antragsgemäss eine angemessene Parteientschädigung von (einschliesslich Mehrwertsteuer) je Fr. 1'000.- für das Rekurs- sowie das Beschwerdeverfahren zu bezahlen, und zwar – aus sich noch herausstellendem Grund – (wenigstens prinzipiell) direkt an die jeweilige Vertreterin der Beschwerdeführenden (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG; Plüss, § 16 N. 104, § 17 N. 45).

E. 6.2

Das Gesuch der Beschwerdeführenden um unentgeltliche Prozessführung wird bei diesem Ausgang ebenso gegenstandslos wie – was alsbald zu zeigen ist – jenes um unentgeltliche Rechtsvertretung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung für das Rekursverfahren hingegen ist angesichts der nachgewiesenen Mittellosigkeit und unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs gutzuheissen (§ 16

Abs. 1 f. VRG). Demnach ist den Beschwerdeführenden in der Person (nur) ihrer (ersten) Vertreterin bei der Vorinstanz, H, eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen (warum, wird sich weisen). Hinsichtlich der Festlegung der Entschädigung von MLaw E für das verwaltungsgerichtliche Verfahren gälte es nach § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 (GebV VGr, LS 175.252) vorzugehen. Danach wird dem unentgeltlichen Rechtsbeistand der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Die Entschädigung beträgt nach (§ 9 Abs. 1 Satz 1 GebV VGr in Verbindung mit) § 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (LS 215.3) seit dem 1. Januar 2015 in der Regel Fr. 220.- pro Stunde. Nachdem es sich bei der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführenden nicht um eine eingetragene Rechtsanwältin handelt, ist dieser Ansatz angemessen auf Fr. 110.- pro Stunde zu kürzen. Die der Rechtsvertreterin gewährte Parteientschädigung ist an deren Entschädigung als unentgeltlicher Rechtsvertreterin an zu rechnen .

E. 6.3

Die jetzige Rechtsvertreterin der Beschwerdeführenden macht einen Aufwand von insgesamt 1 1 Stunden und 5 Minuten sowie Auslagen im Betrag von Fr. 40.80 geltend. Davon entfallen 4 Stunden und 54 Minuten sowie Auslagen im Betrag von Fr. 18.90 auf das Beschwerdeverfahren. Dieser Aufwand erscheint angesichts der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses als angemessen. Die Rechtsvertreterin wäre demnach – unter Berücksichtigung dessen, dass sie noch dieses Urteil entgegennehmen und ihren Mandanten mitteilen muss, weswegen der Zeitaufwand auf fünfeinhalb Stunden und die Barauslagen auf Fr. 20.- aufzurunden sind – für das verwaltungsgerichtliche Verfahren mit insgesamt Fr. 675.- (inklusive Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Weil die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung damit tiefer ausfällt als die nach § 17 Abs. 2 VRG zugesprochene Parteientschädigung, wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren gegenstandslos . Bezüglich des Rekursverfahrens ist die Sicherheitsdirektion einzuladen, eine allenfalls die Parteientschädigung übersteigende Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreterin festzusetzen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass zwar der während des Rekursverfahrens vollzogene Mandatswechsel von H zu MLaw E der Vorinstanz rechtzeitig angezeigt, diese jedoch anders als bezüglich H nicht um Einsetzung von E als unentgeltliche Rechtsbeiständin ersucht wurde, weshalb lediglich die unentgeltliche Vertretung durch H zu entschädigen ist. Letztere ist eingetragene Rechtsanwältin, hätte also für ihren angemessen erscheinenden Zeitaufwand von 5 Stunden und 3 Minuten pro Stunde nach verwaltungsgerichtlicher Berechnungsweise Fr. 220.- und Auslagen von Fr. 40.30 zugut. Es rechtfertigt sich deshalb und weil auch noch die Mehrwertsteuer hinzukommt, die Parteientschädigung von Fr. 1'000.- für das Rekursverfahren H zuzusprechen.

E. 6.4

Abschliessend gilt es die Beschwerdeführenden sodann auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 VRG aufmerksam zu machen, wonach eine Partei, der eine unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt wurde, Nachzahlung leisten muss, sobald sie dazu in der Lage ist. Das betrifft allerdings nur den eine Parteientschädigung übersteigenden Anteil der Entschädigung. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens. 7. Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu

erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (vgl. BGr, 18. Juni 2007, 2D_3/2007 bzw. 2C_126/2007, E. 2.2). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG zu Gebot. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

E. 9

.05, welcher sich durch das verfügbare Einkommen des Beschwerdeführers 1 finanzieren lässt. Bei diesem Resultat kann offenbleiben, ob bei der vorliegend massgeblichen Bedarfsberechnung von einem gegenüber demjenigen nach SKOS-Richtlinien (leicht) erhöhten Grundbetrag ausgegangen werden darf sowie ob bzw. inwieweit einer – wie von den Beschwerdeführenden geltend gemacht – vorübergehenden Reduktion der Krankenkassenprämien Rechnung zu tragen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.